

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 4/09 S

S 18 P 29/09 (SG Frankfurt)

1.,

2.,

Kläger,

g e g e n

Deutsche BKK - Pflegekasse -,
Willi-Brandt-Platz 8, 38440 Wolfsburg,

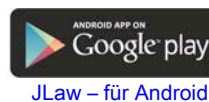
Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d und
die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Das Sozialgericht Fulda wird zum zuständigen Gericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Kläger begehren als Erbengemeinschaft für die Zeit ab dem 3.7.2008 Leistungen nach der Pflegestufe III für ihre am 26.9.2008 verstorbene Mutter. Die Versicherte wohnte zuletzt im Bezirk des Sozialgerichts (SG) Fulda. Der Kläger zu 1. hat seinen Wohnsitz und Beschäftigungsort im Bezirk des SG Darmstadt. Die Klägerin zu 2. wohnt im Bezirk des SG München. Für den Sitz der Beklagten wäre das SG Braunschweig zuständig. Die Kläger haben der Rechtsbehelfsbelehrung im Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 13.2.2009 folgend am 9.3.2009 Klage beim SG Frankfurt am Main erhoben. Dieses Gericht hat mit Beschluss vom 16.4.2009 das Bundessozialgericht (BSG) zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts angerufen.
- 2 Da für die Kläger eine gemeinsame örtliche Zuständigkeit iS von § 58 Abs 1 Nr 5 SGG nicht gegeben ist und für sie Sozialgerichte verschiedener Landessozialgerichtsbezirke zuständig sind, eine notwendige Streitgenossenschaft iS von § 74 SGG, § 62 Abs 1 ZPO jedoch nicht ausgeschlossen werden kann (*vgl BSG, Beschlüsse vom 5.4.2007 - B 12 SF 2/07 S und vom 30.3.2004 - B 7 SF 36/03 S, SozR 4-1500 § 58 Nr 2*), ist das BSG als nächsthöheres gemeinschaftlich übergeordnetes Gericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts berufen (§ 58 Abs 2 SGG).
- 3 Vorliegend ist bisher ein für einen der Beteiligten zuständiges SG nicht mit dem Rechtsstreit befasst gewesen. Zum zuständigen Gericht war das für den letzten Wohnsitz der Versicherten zuständige SG Fulda zu bestimmen. Dort wäre der Rechtsstreit zu führen gewesen, wäre die Versicherte nicht verstorben.

